

Grundsätze zur Berufsordnung (Berufsgrundsätze) für die Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 1988 gemäß Ziffer 2.2 Hauptsatzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2012.

PRÄAMBEL

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen auferlegt.

Fachliche Qualifikation, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Ingenieurkammer Hessen an ihre Mitglieder stellt.

Um diese Forderungen zu erfüllen, werden die Mitglieder angehalten

- sich vorbildlich zu verhalten,
- sich staatsbürgerlich zu engagieren,
- das Berufsethos zu pflegen,
- sich fachlich fortzubilden und
- mit dem erworbenen Leistungsvermögen der Allgemeinheit zu dienen.

ERSTER TEIL: Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

1. Berufsausübung

Der Ingenieur übt seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.

Er darf Leistungen nur auf dem Gebiet erbringen, das seiner und seiner Mitarbeiter Berufsausbildung oder Berufserfahrung entspricht.

Er achtet darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, wie auch Sachwerte nicht gefährdet werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingehalten und die Umwelt erhalten, gestaltet und verbessert wird.

Er darf keine technischen Unterlagen Dritter, die nicht seine Mitarbeiter sind, mit seiner Unterschrift versehen oder als eigene Leistung ausgeben.

Er ist verpflichtet, sich laufend um seine eigene berufliche Fortbildung und die seiner Mitarbeiter zu bemühen.

Er soll auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich im Rahmen der Berufsausübung ergeben.

2. Ansehen des Berufsstandes

Verstöße des Ingenieurs gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gelten als Verstöße gegen seine Berufspflichten, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu schaden.

3. Leistung und Vergütung

Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für Ingenieurleistungen geltenden Vergütungsordnungen einzuhalten, soweit sie zwingendes Recht enthalten.

4. Kollegialität

Der Ingenieur hat sich unsachlicher Kritik an der Tätigkeit eines anderen Ingenieurs sowie herabsetzender Äußerungen über dessen Person zu enthalten.

Er hat sich fair und reell dem Wettbewerb im Berufsleben zu stellen und irreführende Angaben über die Kosten von Ingenieurleistungen zu unterlassen.

5. Auskunftspflichten

1. Jedes Kammermitglied hat der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.
2. Treten nach der Aufnahme eines Ingenieurs in die Ingenieurkammer Tatsachen ein, durch die die Voraussetzungen der Eintragung entfallen oder die zu einer Versagung oder Löschung der Eintragung führen können, hat das Kammermitglied dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
3. Das Kammermitglied hat der Kammer die Adresse seines Büros, seiner Dienst- oder Arbeitsstelle, evtl. ihm zugehörnde Zweigbüros und seiner Wohnung anzugeben.
Adressenänderungen sind der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Kosten, die der Kammer durch erforderliche Adressennachforschungen entstehen, hat das Kammermitglied zu ersetzen.

6. Berufsunwürdiges Verhalten

Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das gegen diese Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten verstößt, die einem Ingenieur bei der Berufsausübung obliegen.

ZWEITER TEIL: Zusätzliche Berufsgrundsätze für alle selbständigen Ingenieure (auch soweit sie nicht Beratende Ingenieure sind)

7. Hinweispflichten

1. Soweit der selbständige Ingenieur seine Tätigkeit im Zusammenschluss mit anderen ausübt, sind der Kammer die Rechtsform und der Sitz des Ingenieurbüros – bei Vorliegen einer Handelsregistereintragung das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer – sowie der oder die Gesellschafter und bei einer GmbH der oder die Geschäftsführer oder bei einer AG die Vorstandsmitglieder anzugeben.
2. Der Beginn oder die Beendigung einer gemeinsamen Berufsausübung eines selbständigen Ingenieurs mit einem anderen ist der Kammer anzuzeigen.
3. Irreführende Firmierungen sind unzulässig. Soweit der selbständige Ingenieur seine Tätigkeit als alleiniger Büroinhaber ausübt, darf er keine auf eine Partnerschaft hindeutende Bürobezeichnung führen.

8. Honorar

1. Honorarabrechnungen des selbständigen Ingenieurs haben detailliert, unter genauer Bezeichnung der Leistung und unter Hinweis auf die für die Honorarhöhe maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.
2. Der selbständige Ingenieur hat als Auftragnehmer und als Auftraggeber dafür zu sorgen, dass bei der Vereinbarung von Ingenieurleistungen die dafür gültigen Vergütungsordnungen eingehalten werden. Soweit die HOAI anzuwenden ist, soll entsprechend dem Willen des Gesetzgebers für eine qualifizierte Leistung der Mittelsatz als Regelsatz betrachtet werden.
3. Die Mitglieder sollen die Kammer unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von zwingenden Vergütungsregelungen verlangt.
4. Es ist dem selbständigen Ingenieur untersagt, auf Preisanfragen für Ingenieurleistungen, die von Vergütungsordnungen erfasst sind, anders zu reagieren als, unter Beachtung der Ziffern 4 und 9 dieser Berufsgrundsätze, eine Schätzung der Vergütung abzugeben.
5. Selbständige Ingenieure dürfen die Mindestsätze der HOAI nur in Ausnahmefällen unterschreiten, insbesondere wenn

- a. es sich nachweislich um Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand handelt oder
- b. der Ingenieur für nahe Verwandte eine Ingenieurleistung erbringt.

9. Ideenwettbewerbe, Werbung

1. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind zu unterlassen.
2. Bei den Beteiligungen an Ideenwettbewerben als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer sind die anerkannten Regeln für Ideenwettbewerbe einzuhalten.
3. Der selbständige Ingenieur darf keine unlautere, insbesondere keine marktschreierische oder irreführende Werbung betreiben. Er darf nur unter Nennung seines Ingenieurbüros werben.

10. Interessenwahrung

Der selbständige Ingenieur hat die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers anerkennen, die mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind.

Er ist verpflichtet, vor Annahme eines Auftrages den Auftraggeber von einem Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

11. Berufshaftpflichtversicherung

Der selbständige Ingenieur soll beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Mindestdeckungssummen betragen:

Euro 500.000,00 – bei Personenschäden und

Euro 250.000,00 – bei sonstigen Schäden.

Gegebenenfalls sind diese Deckungssummen zu erhöhen.

12. Abwerbungsverbot

Der selbständige Ingenieur darf einen Auftraggeber nicht veranlassen, ihm einen Auftrag zu erteilen, wenn er weiß, dass bereits ein anderer Ingenieur mit derselben Leistung beauftragt ist.

13. Fremdleistungen

Leistungen anderer selbständiger Ingenieure dürfen vom selbständigen Ingenieur nicht als eigene ausgegeben werden. Bei Mitarbeit muss der Eigenanteil dem Umfang nach wahrheitsgemäß dargestellt werden.

DRITTER TEIL: Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

14. Berufsausübung

1. Der Beratende Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig sowie auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung aus.
2. Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Das Bestehen eines Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt eine freiberufliche Tätigkeit aus, es sei denn, es handelt sich um folgende Fälle:
 - a. der Beratende Ingenieur ist hauptberuflich Hochschulprofessor einer Ingenieurdisziplin oder
 - b. der Beratende Ingenieur ist Vorstand oder Geschäftsführer einer Gesellschaft, in der er Gesellschafter ist, bei der Beratende Ingenieure die Mehrheit der Gesellschafter stellen und die übrigen Gesellschafter unabhängig tätig sind (13 (3) IngKammG).

15. Berufsbezeichnung

1. Eine Partnerschaft eines Beratenden Ingenieurs mit Dritten, die nicht zur Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ berechtigt sind, ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. die Dritten dürfen keine Handels- oder Lieferinteressen auf Gebieten haben, auf denen die Partnerschaft tätig ist und
 - b. es muss außerdem gewährleistet sein, dass der Beratende Ingenieur die Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes und dieser Berufsgrundsätze beachten kann und dies der Kammer nachgewiesen wird.
2. Sollte der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in Form einer Gesellschaft als juristische Person ausüben, darf er die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ nur führen, wenn die in 13 (3) IngKammG festgelegte Unabhängigkeit auch auf die Gesellschaft zutrifft.

16. Auftragsvermittlung

1. Der Beratende Ingenieur darf für die Weitervermittlung eines Auftrages an einen anderen Ingenieur kein Entgelt entgegennehmen.
2. Der Beratende Ingenieur darf Dritten für den Nachweis oder die Vermittlung eines Auftrages Geldwerte oder Leistungen weder zuwenden noch versprechen. Vorstehendes gilt nicht in Bezug auf Ingenieurleistungen, die für ausländische Auftraggeber zu erbringen sind.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. November 2012 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 09. November 2012

gez.
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Ass. Jur. Markus Striegel
Justiziar